

UMWELTBETRAG NACH BAUGB § 1 (6) UND SPEZIELLE ARTENSCHUTZ- RECHTLICHE PRÜFUNG FÜR DEN B-PLAN „EHGASSE“

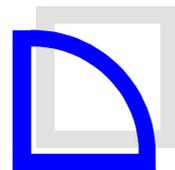
Auftraggeber:
Gem. Ebringen

Bearbeitung:
Dipl.-Ing. S. Gilcher
Cand. M. sc. F. Thomas

Februar 2019

LANDSCHAFTSÖKOLOGIE + PLANUNG
Gaede und Gilcher Partnerschaft, Landschaftsplaner

Schillerstr. 42, 79102 Freiburg, Tel. 0761/7910297, info@gaede-gilcher.de



INHALT

1	ANLASS UND RECHTLICHER RAHMEN.....	1
2	LAGE.....	2
3	BESTAND UND BEDEUTUNG.....	3
3.1	MENSCH.....	3
3.2	PFLANZEN, TIERE UND IHRE LEBENSÄÄUME.....	5
3.3	BODEN.....	17
3.4	WASSER.....	18
3.5	KLIMA / LUFT.....	18
3.6	LANDSCHAFTSBILD.....	18
3.7	KULTUR- UND SACHGÜTER.....	19
4	MAßNAHMEN.....	19

1**ANLASS UND RECHTLICHER RAHMEN****Anlass (fsp 2017)**

Der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald sowie die Gemeinde Ebringen wollen dieser humanitären Verpflichtung nachkommen und die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau einer Gemeinschaftsunterkunft für Flüchtlinge auf Ebringer Gemarkung schaffen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass Ende 2017 alle bisher zur Verfügung stehenden Unterkünfte und Wohnungen belegt sein werden und die Gemeinde zur Anschlussunterbringung zugeleitete weitere Flüchtlinge unterbringen muss. Nach den erfolgten Bemühungen sind innerorts keine Grundstücke mehr für eine Flüchtlingsunterkunft verfügbar, so dass der Landkreis bereits 2015 im Rahmen der Flüchtlingsunterbringung das Grundstück an der Kreuzung Ehgasse/Scharretenackerweg für eine mögliche Unterkunft in Betracht gezogen hat.

Die Gemeinde Ebringen beabsichtigt nun, im Westen des Gewerbegebiets Ehgasse/Scharretenacker die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Gemeinschaftsunterkunft und darüber hinaus für ein Unterbringungsangebot für Obdachlose zu schaffen. Neben der Gemeinschaftsunterkunft für Flüchtlinge bzw. Obdachlose soll auch ein Feuerwehrgerätehaus errichtet und eine Lager- bzw. Unterstellflächen für Bauhoffahrzeuge bereitgestellt werden.

Die Ebringer Feuerwehr ist derzeit hinter dem Schloss untergebracht. Aufgrund der prekären Ausfahrtsituation durch den Schlosshof sowie der nicht zufriedenstellenden Räumlichkeiten der Feuerwehr am Schloss, benötigt die Feuerwehr einen neuen Standort im Gemeindegebiet. Innerorts besitzt die Gemeinde keine geeigneten Grundstücke zur Unterbringung der betriebsnotwendigen Infrastrukturen der Feuerwehr.

Rechtlicher Rahmen

Ein Verfahren nach § 13 a oder § 13 b BauGB erfordert keinen formalen Umweltbericht als Bestandteil der Genehmigungsunterlagen. Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, sind jedoch dennoch zu berücksichtigen (BauGB § 1, 6 (7)). Artenschutzrechtliche Belange unterliegen dabei nicht der Abwägung.

2

LAGE

Übersicht

Das Plangebiet befindet sich am westlichen Ortsrand von Ebringen (Abb. 1). Abbildung 2 zeigt die exakte Abgrenzung.



Abbildung 1: Lage des Plangebiets (Quelle: GoogleEarth)

**Abgrenzung des
Plangebiets (fsp
2018)**

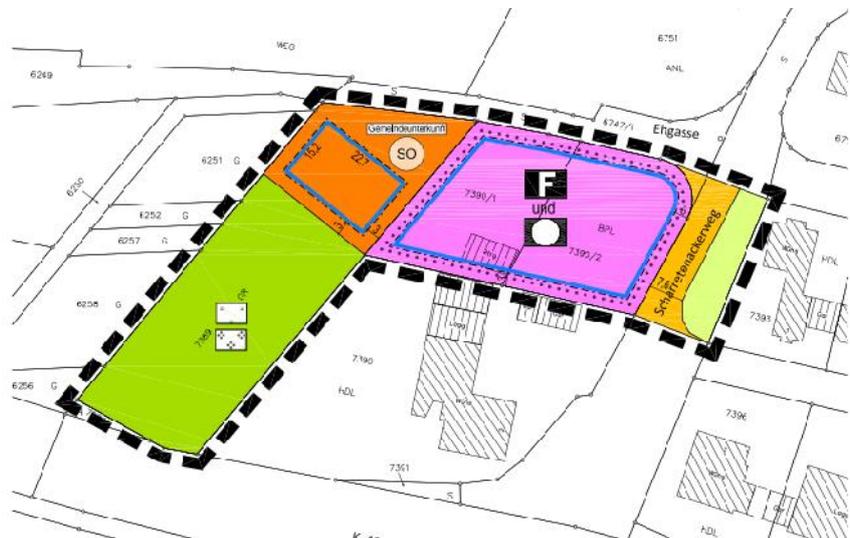


Abbildung 2: Abgrenzung des Plangebiets

3 BESTAND UND BEDEUTUNG

3.1 MENSCH

Lärm

Für die Aufstellung des Bebauungsplans „Ehgasse“ wurde eine schalltechnische Untersuchung durch das Gutachterbüro Fichtner durchgeführt. Im Zuge der Untersuchung wurden Verkehrslärmeinwirkungen und der Gewerbelärm sowie die Geräuschimmissionen der geplanten Feuerwehr im Einsatzfall untersucht.

Verkehrslärm



Abbildung 3: Lage der untersuchten Immissionsorte für die Beurteilung des Verkehrslärms (Fichtner 2019)

In der Nachbarschaft des Plangebiets werden die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV bereits im Ist-Zustand an verschiedenen Stellen überschritten. Bei Umsetzung der Planung werden sich diese Überschreitungen minimal erhöhen. Nach den Kriterien der Verkehrslärmschutzverordnung sind am Immissionsort 03 (im 1. und 2. OG) in der Nacht wesentliche Erhöhung des Beurteilungspegels durch die Planung zu erwarten

Im Plangebiet werden die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV auf der Gemeinbedarfsfläche tagsüber eingehalten, im Bereich der ausgewiesenen Sondergebietsfläche jedoch überschritten. In der Nachtzeit sind auf beiden Flächen Überschreitungen zu erwarten.

Gewerbelärm

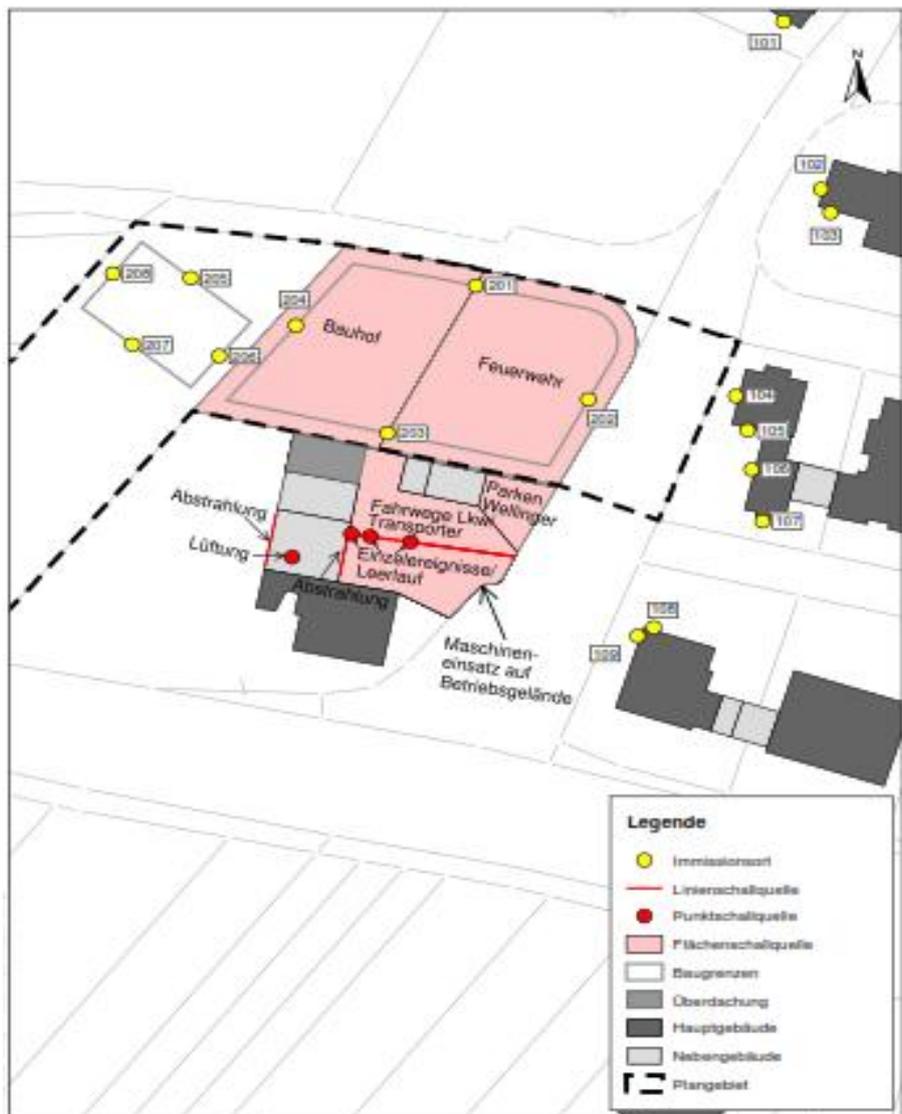


Abbildung 4: Lage der untersuchten Immissionsorte für die Beurteilung des Gewerbelärms (Fichtner 2019)

In der Nachbarschaft des Plangebiets werden Beurteilungspegel zwischen 55,7 dB(A) und 61,6 dB(A) am Tag sowie zwischen 43,4 dB(A) und 48,9 dB(A) in der lautesten Nachtstunde erreicht. An den Immissionsorten 101 bis 103 werden die für allgemeine Wohngebiete gültigen Richtwerte der TA Lärm (55 dB(A) am Tag bzw. 40 dB(A) in der Nacht) überschritten. Die für diese Einschätzung maßgeblichen Schallquellen stellen am Tag die Übungen der Feuerwehr, in der Nacht der Winterdienst des Bauhofs dar. An den Immissionsorten 104-109 werden die Immissionsgrenzwerte sowohl am Tag als auch in der Nacht eingehalten.

Im Plangebiet werden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für allgemeine Wohngebiete auf allen Stockwerten der Sondergebietsfläche sowohl tagsüber als auch nachts überschritten. Maßgebend für die Überschreitungen sind Geräuscheinwirkungen von der geplanten Gemeinbedarfsfläche. Für die Gemeinbedarfsfläche, für die Immissionsgrenzwerte für Gewerbegebiete zugrundegelegt wurden, ergeben sich keine Überschreitungen.

Einsätze der Feuerwehr

Durch Einsätze der Feuerwehr unter Verwendung des Einsatzhorns kommt es zwangsläufig zu Überschreitungen der Schallimmissionen nach TA Lärm. Da die Einsätze der Feuerwehr jedoch einen bedeutenden Beitrag zum Gemeinwohl leisten, bedeuten die Überschreitungen nicht zwangsläufig, dass die Lärmbelastung für die Nachbarschaft unzumutbar ist. Es ist vielmehr anzunehmen, dass sie als äußerer Ausdruck eines funktionierenden Gemeinwesens als sozial akzeptabel angesehen wird.

3.2

PFLANZEN, TIERE UND IHRE LEBENSÄUMLICHKEITEN

Vegetation

Bestand

Auf der überplanten Fläche befinden sich folgende Nutzungstypen:

-) Versiegelte und wassergebundene Hofflächen, Wege, Parkplätze und Zufahrten,
-) Obstwiese mit randlichen Holzlagern,
-) Brombeergestrüpp,
-) Artenarmes Grünland mittlerer Standorte.

Bedeutung

Die vorhandenen Nutzungstypen besitzen eine sehr geringe bis mittlere Bedeutung.

Fauna

Vorgehen

Die nachfolgenden Ausführungen zur Fauna stellen im Wesentlichen eine Potenzialeinschätzung dar, die auf der Grundlage von 3 Begehungen am 15. und 21.08.2017 sowie am 11.11.2017 erfolgte. Die

ersten beiden Begehungen fanden bei sonnigem Wetter statt, die erste bei sehr heißem Wetter (ca. 30°C) zwischen ca. 12.30 und 14.30 Uhr, die zweite am Nachmittag zwischen ca. 15:00 und 16:00 Uhr bei sonnigem Wetter und ca. 23°C. Für die Potenzialzuweisung wurde das Plangebiet in ökologische Raumeinheiten unterteilt (siehe Abb. 5 und Tab. 1).

Nr.	Kurzbeschreibung
1a	Streuobstfläche mit 2 Obstbäumen und langem Holzstapel
1b	Verbrachte Streuobstfläche mit Brennnessel- und Brombeerbeständen
2a	Streuobstfläche mit überwiegend relativ kleinen Obstbäumen und vergleichsweise magerer Wiesenfläche (v. a. mit Rot- und Hornklee)
2b	Streuobstfläche mit Obstbäumen und mesotropher Wiesenfläche
3	Als Lagerplatz und Maschinenabstellfläche genutztes Grundstück mit 2 Schuppen, Steinhäufen und einzelnen Gehölzen; 2 Nistkästen an den beiden Schuppen
4	Überwiegend als Schotterplatz genutzte Flächen; randlich einzelne junge Gehölze, unter anderem wenige Meter lange, geschnittene Fichtenhecke
5	Bewachsene Straßenböschung mit Bäumen, vorwiegend Kirsche

Tabelle 1: Kurzbeschreibung der Raumeinheiten für die faunistische Kartierung



Abbildung 5: Abgrenzung des Untersuchungsraumes und der Raumeinheiten für die faunistische Kartierung



Abbildung 6: Blick auf Raumeinheit 1a von Nordwesten



Abbildung 7: Blick auf Raumeinheit 1b von Norden, nördlicher Teil



Abbildung 8: Blick auf Raumeinheit 1b von Norden, südlicher Teil



Abbildung 9: Blick auf Raumeinheit 2a von Süden



Abbildung 10: Blick auf Raumeinheit 2b von Norden



Abbildung 11: Blick auf Raumeinheit 3 von Norden



Abbildung 12: Blick auf Raumeinheit 4 von Südosten



Abbildung 13: Blick auf Raumeinheit 5 von Osten

Fledermäuse

Das Quartierpotenzial für Fledermäuse wird als sehr gering eingeschätzt. Bei den vorhandenen Gebäuden handelt es sich um offene Holzschuppen mit Blechdach, an denen keine geeigneten Spalten oder Hohlräume gefunden wurden. Auch die Obstbäume weisen keine Höhlen oder ausreichend großen Spalten auf, die als Quartiere in Frage kommen. Es ist nicht absolut auszuschließen, dass vereinzelt Spaltenquartiere auftreten, die als Einzelquartiere in Frage kommen. Wochenstuben werden aber ausgeschlossen. Allerdings hängen an den beiden Holzschuppen Vogelnistkästen, die v. a. außerhalb der Brutzeit der Vögel von Fledermäusen besetzt sein könnten. Infrage kämen

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), wobei das Vorkommen von Fransenfledermaus und Braunem Langohr als unwahrscheinlich eingestuft wurde. Zwerg- und Rauhautfledermaus könnten auch noch in dem in Raumeinheit 1a lagernden Holzstapel Quartiere finden. Vor allem die Rauhautfledermaus nutzt diese auch gerne als Winterquartiere

Daneben könnten Fledermausarten als Nahrungsgäste vor allem im Bereich der Obstwiese auftreten. Am wahrscheinlichsten ist dies bei Kleiner Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). Daneben könnten auch Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*), Großem Mausohr (*Myotis myotis*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Weißrandfledermaus (*Pipistrellus kuhlii*), (*Pipistrellus pygmaeus/mediterraneus*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus/mediterraneus*) und Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) den Raum als Nahrungslebensraum nutzen. Es wird davon ausgegangen, dass die Obstwiese allein nicht als essenzielles Nahrungshabitat anzusehen ist. Allerdings liegt die Obstwiese im räumlichen Zusammenhang mit weiteren gehölzreichen und naturnahen Strukturen, die zusammen die Funktion von essenziellen Nahrungshabitaten haben könnten.

Vögel

Tab. 2 zeigt die Ergebnisse der ornithologischen Potenzialeinschätzung, im Falle der Vögel gegliedert nach ökologischen Gruppen, differenziert nach den ökologischen Raumeinheiten. Wird für das Gesamtgebiet ein Vorkommen als unwahrscheinlich eingestuft, ist in den folgenden 3 Spalten markiert, was der Grund für diese Einstufung ist (Hausrotschwanz, Bachstelze)

Deutscher Name	Gefährdung	Vorkommens-wahrscheinlichkeit	Verbreitugn	Habitat	Seitenheit	Sonstiges	R 1a	R 1b	R 2a	R 2b	R 3	R 4	R 5
Fledermäuse													
Fransenfledermaus	2	u				Entfernung zum Wald	N	N	N	N	Q		N
Braunes Langohr	3	u				Entfernung zum Wald	N	N	N	N	Q		N
Rauhautfledermaus	1	u					Q	N	N	N	Q		N
Zwergfledermaus	3	u					Q	N	N	N	Q		N
Vögel													
<i>Gebäudebrüter</i>													
Bachstelze	A	m		x			m						
Hausperling	V	m									m		
Hausrotschwanz		m		x			m						
<i>Höhlenbrüter</i>													
Gartenbaumläufer		u		x			B	N	N	N			N
Grauschnäpper	V	u		x			B	N	N	N			N
Gartenrotschwanz	V	u		x			B	N	N	N			N
Blaumeise		m					N	N	N	N	B		N
Kohlmeise		m					N	N	N	N	B		N
Sumpfmehle		u		x			N	N	N	N	B		N
Feldsperling	V	m					N	N	N	N	B		N
<i>Baum- und Buschbrüter</i>													
Kuckuck	2	u		x				m					m
Buchfink	A	m						m					m
Grünfink		m						m					
<i>Buschbrüter</i>													
Gelbspötter	3	u		x				u					
Mönchsgrasmücke		m						m					
Gartengrasmücke		u		x				u					
Amsel		ja						m				s	
Bluthänfling	2	u		x	x			u					
<i>Busch- und Bodenbrüter</i>													
Goldammer	V	m					m	m					
Zilpzalp		m					m	m					
Reptilien													
Zauneidechse	V	u		x		Kein Nachweis	u	u					
Mauereidechse	2	u		x		Kein Nachweis					u		

Tabelle 2 Im Untersuchungsraum zu erwartende Vogelarten

Erläuterungen: *Gefährdung* - V = Art der Vorwarnliste; 3 = gefährdete Art; 2 = stark gefährdete Art; R = Art mit natürlicher A = Art mit deutlicher Abnahmetendenz; A° = Art mit sehr starker Abnahmetendenz; *Vorkommenswahrscheinlichkeit* – s = sicher; w = wahrscheinlich; m = möglich; u = unwahrscheinlich; *Status* – B = Bruthabitat; N = Nahrungshabitat; *Sonstiges*: R = Raumeinheit

Das Auftreten von **Gebäudebrütern** in den Schuppen ist aufgrund von deren offener Bauweise und der fehlenden, geschützten Nischen unwahrscheinlich. Allerdings könnte der Haussperling in einem der beiden Nistkästen gebrütet haben¹ und Bachstelze oder Hausrotschwanz könnten in dem Holzstapel brüten, der sich in Raumeinheit 1a befindet. Bei den **Höhlenbrütern** wird das Vorkommen von Kohl- oder Blaumeise in einem der beiden Kästen als möglich eingestuft. Nach Auskunft der Eigentümer und Nutzer der Fläche sind die Kästen nach ihrer Einschätzung zwar nicht belegt. Bei der Kontrolle am 11.11.2017 wurden aber in beiden Kästen Federn bzw. Nester nachgewiesen. Allerdings ist es auch möglich, dass die Kästen nur zum Übernachten und nicht zur Brut genutzt werden. Daneben ist eventuell ein Kasten vom Feldsperling besetzt (gewesen). Die gefundenen Federn könnten dieser Art oder dem Haussperling zuzuordnen sein. Darüber hinaus ist das Vorkommen von Gartenbaumläufer, Grauschnäpper oder Gartenrotschwanz mit einem Brutplatz in den Holzstapeln möglich, aber unwahrscheinlich.

Spechtarten (v. a. Bunt- oder Grünspecht) sind nur als Nahrungsgäste zu erwarten, Brutvorkommen sind auszuschließen. Auch hier wird aufgrund der geringen Größe und der Lage davon ausgegangen, dass es sich nicht um essenzielle Nahrungshabitate handelt.

Bei den **Baum- bzw. Buschbrütern** (Arten, die beide Brutnischen nutzen können) ist das Vorkommen von Buchfink und Grünfink möglich, wobei der Buchfink zwar aktuell nicht als gefährdet eingestuft ist, aber landesweit Rückgangstendenzen aufweist (Bauer et al. 2016, 28). Das Vorkommen echten Baumbrütern, unter denen sich auch gefährdete (Kuckuck) bzw. zurückgehende Arten (Türkentaube, Stieglitz, Girlitz) befinden wird ausgeschlossen, da trotz intensiver Nachsuche keine Nester in den Bäumen gefunden wurden. Einige Baumbrüter nutzen wahrscheinlich den Raum als Nahrungshabitat (z. B. Rabenkrähe und Elster).

Betrachtet man die **Busch- und Bodenbrüter**, so wird das Vorkommen von 4 Arten als möglich oder sicher eingestuft. Von der Amsel wurde ein Nest in der Fichtenhecke in Raumeinheit 4 nachgewiesen. Die Art könnte auch noch in Raumeinheit 1b auftreten, in der daneben Mönchsgrasmücke, Goldammer und Zilpzalp vorkommen könnten. Von diesen Arten ist die Goldammer als Art der Vorwarnliste eingestuft, die anderen Arten sind ungefährdet und zeigen auch keinen deutlichen Rückgang in Baden-Württemberg. Das Vorkommen weiterer Arten wird als unwahrscheinlich eingeschätzt, weil v. a. das Angebot an Büschen oder buschartigen Strukturen sehr gering ist. Unter diesen Arten befinden sich mit Gelbspötter und Bluthänfling auch zwei gefährdete Arten.

1

Die nachgewiesenen Federn könnten dieser Art oder dem Feldsperling zuzuordnen sein – siehe unten.

Mauer- und Zauneidechse

Das Gebiet weist für die **Zauneidechse** nur suboptimale Habitatbedingungen auf. So findet sich in den Raumeinheiten 1 und 2 zwar ein Mosaik von verbrachten und gemähten Flächen sowie von Holzstapeln, die auch gerne als Versteckplätze von der Zauneidechse genutzt werden. Allerdings sind diese Flächen überwiegend mehr oder weniger stark beschattet und die Wiese ist überwiegend dichtwüchsig, was insbesondere in den letzten Wochen vor der Mahd die Habitatbedingungen für die Zauneidechse verschlechtert. Hinzu kommt, dass trotz gezielter Nachsuche bei günstigem Wetter in der zweiten Augushälfte keine Zauneidechsen nachgewiesen wurden.

Für die **Mauereidechse** wäre maximal die Raumeinheit 3 geeignet. Dort sind Steinhäufen und andere Strukturen vorhanden, die strukturell als Versteckplätze geeignet wären. Ein Vorkommen hängt aber auch davon ab, wie stabil diese Strukturen sind. Häufige Verlagerungen dürften die Etablierungschancen verringern. Laut dem Grundlagenwerk für die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs sind in allen 4 Quadranten der Topographischen Karte 8012 und auch im benachbarten Quadranten 8013 NW Mauereidechsen nachgewiesen. Die nächste Bahnlinie, die als günstige Ausbreitungslinien für die Art gelten, liegt Luftlinie etwa 200 m entfernt und damit in einer Distanz, die von der Art überbrückbar ist (Laufer 2014, 117). Andererseits ist die Fläche mit geeigneten Strukturmerkmalen sehr klein und vermutlich phasenweise stark gestört. Außerdem fehlen weitere geeignete Strukturen in der näheren Umgebung. Auch von dieser Art konnten bei den beiden Begehungen im August keine Nachweise erbracht werden.

Das **Vorkommen** von Mauer- und Zauneidechse wird daher insgesamt als **unwahrscheinlich** eingeschätzt. Aufgrund der geringen Zahl von Begehungen ist ein sicherer Ausschluss allerdings nicht möglich.

Sonstige artenschutzrechtlich relevante Arten

Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*) und Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) sind aufgrund des Fehlens der Futterpflanzen nicht zu erwarten. Alle übrigen Arten werden ausgeschlossen, weil der Planungsraum außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes liegt und/oder die Habitatvoraussetzungen nicht erfüllt sind (z. B. Waldarten, Arten reifer Gehölzstadien, Arten der Gewässer, Feuchtgebietsarten).

Sonstige beobachtete Arten (Zufallsbeobachtungen)

Bei den beiden Begehungen im August konnten folgende Tagfalter- und Heuschreckenarten in den Raumeinheiten 1 und 2 beobachtet:

-) **Tagfalter:** Tintenfleck-Weißling (*Leptidea sinapis/juvernica*), Kleiner Feuerfalter (*Lycaena phlaeas*), Sonnenröschenbläuling (*Aricia agestis*) Hauhechelbläuling (*Polyommatus icarus*), Ochsenauge (*Maniola jurtina*), Kleiner Wiesenvögeln (*Coenonympha pamphilus*), Landkärtchen (*Araschnia levana*)
-) **Heuschrecken:** Gemeiner Grashüpfer (*Chorthippus parallelus*), Nachtigall-Grashüpfer (*Chorthippus biguttulus*), Wiesengrashüpfer (*Chorthippus dorsatus*), Rote Keulenschrecke (*Gomphocerippus rufus*) und Strauchschrecke (*Pholidoptera griseoptera*). Angrenzend, im Bereich des Dammes des Regenrückhaltebeckens, wurde ein Einzelexemplar der Italienischen Schönschrecke (*Calliptamus italicus*) nachgewiesen. Ein Vorkommen im Plangebiet wird aufgrund fehlender Habitateignung ausgeschlossen.

Von den aufgeführten Arten sind der Leguminosen-Weißling und der Wiesengrashüpfer als Arten der Vorwarnliste eingestuft. Beim Kleinen Feuerfalter und beim Sonnenröschenbläuling ist die Bodenständigkeit fraglich, da die Wiese strukturell wenig für die beiden Arten geeignet erscheint. Die Arten könnten von angrenzenden Flächen, z. B. aus dem Regenrückhaltebecken, zugeflogen sein. Das gilt grundsätzlich auch für die übrigen Arten. Allerdings sind für diese Arten die Habitatvoraussetzungen im Plangebiet günstiger zu beurteilen.

Überprüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Einführung

Die artenschutzrechtlichen Verbots-Tatbestände des § 44 (1) BNatSchG umfassen die Tötung von Individuen, die Zerstörung oder Beschädigung der Lebensstätten von besonders geschützten Arten sowie erhebliche Störungen von streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten. Nach § 44 (5) gelten für nach §15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 (1) BNatSchG die im § 44 BNatSchG aufgeführten Verbotstatbestände *nur für nach europäischem Recht geschützte Arten, d.h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten*. Es liegt außerdem dann kein Verbotstatbestand im Sinne des Satzes Nr. 3 vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist, oder wenn dies durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erreicht werden kann.

Deutscher Name	Gefährdung	Vorkommen	Tötung	Störung	Lebensstätten	CEF-Maßnahmen?
Fledermäuse						
Fransenfledermaus	2	u	n*	n*	n*	
Braunes Langohr	3	u	n*	n*	n*	
Rauhautfledermaus	1	u	n*	n*	n*	
Zwergfledermaus	3	u	n*	n*	n*	
Vögel						
<i>Gebäudebrüter</i>						
Bachstelze	A	m	n*	n*	n	
Haussperling	V	m	n*	n	n*	
<i>Höhlenbrüter</i>						
Grauschnäpper	V	u	n*	n*	n	
Feldsperling	V	m	n*	n*	n*	
Gartenrotschwanz	V	u	n*	n*	n	
<i>Baum- und Buschbrüter</i>						
Kuckuck	2	u	n	n	n	
Buchfink	A	m	n	n	n	
<i>Buschbrüter</i>						
Gelbspötter	3	u	n	n	n	
Bluthänfling	2	u	n	n	n	
<i>Busch- und Bodenbrüter</i>						
Goldammer	V	m	n*	n*	n	
Reptilien						
Zauneidechse	V	u	n*	n	u	ggf. umsetzen, Habitate neu schaffen
Mauereidechse	2	u	n*	n	u	ggf. umsetzen, Habitate neu schaffen

Tab. 3: Abschätzung möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für die erwarteten, planungsrelevanten Arten
 Erläuterungen: *Gefährdung* - V = Art der Vorwarnliste; 3 = gefährdete Art; 2 = stark gefährdete Art; R = Art mit natürlicher A = Art mit deutlicher Abnahmetendenz; A° = Art mit sehr starker Abnahmetendenz; *Vorkommenswahrscheinlichkeit* – s = sicher; w = wahrscheinlich; m = möglich; u = unwahrscheinlich; *Status* – B = Bruthabitat; N = Nahrungshabitat; *Verbotstatbestände*: n = nein; m = möglich; u = unwahrscheinlich; * = unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen; = Ausweichen möglich Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten

Die Beurteilung der Verbotstatbestände und die Kompensationsvorschläge orientieren sich an den Empfehlungen des FuE-Vorhabens des Bundesumweltministeriums (Runge et al 2010) sowie an einem im Auftrag des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen erstellten Leitfaden (MKULNV NRW 2013). Der Einschätzung liegt die Annahme zugrunde, dass die Flächen im Südteil des Flurstücks 7389 (Obstbaumbestand, Wiese, Brachflächen) unverändert erhalten bleiben. Das hieße auch, dass die bisherige Wiesennutzung fortgesetzt wird.

Im vorliegenden Fall wären nach den obigen Ausführungen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für Fledermäuse, Vögel, und die Zaun- und Mauereidechse zu prüfen. Eine einzelartenbezogene Betrachtung kann Tab. 3 entnommen werden. Gegenüber Tab. 2# erfolgt hier aber eine Eingrenzung auf sog. planungsrelevante Arten. Damit sind die Arten gemeint, die aktuell auf der Roten Liste der gefährdeten Arten aufgeführt sind (einschließlich der Arten der Vorwarnliste) oder noch nicht als gefährdet eingestufte Arten, die aber deutliche Rückgangstendenzen aufweisen.

Fledermäuse

-) **§ 44 (1), 1 - Verletzung oder Tötung von Individuen:** Sollten die Nistkästen tatsächlich von Fledermäusen als Quartiere genutzt werden und würden diese während der Wochenstubenzeit entfernt bzw. umgehängt, ist eine letale Schädigung von Jungtieren nicht sicher auszuschließen. Gleiches gilt grundsätzlich auch für die Holzstapel. Allerdings wird für diese ausgeschlossen, dass es zu einer signifikant erhöhten Mortalitätsrate bei der Entfernung der Holzstapel kommt, da die Entfernung der Holzstapel zu deren normaler Nutzung gehört.
-) **§ 44 (1), 2: Erhebliche Störung von streng geschützten Arten:** Erhebliche Störungen der nachgewiesenen Fledermausarten, z. B. durch die Bautätigkeit werden als sehr unwahrscheinlich eingestuft, da das Quartierpotenzial sehr gering ist und davon ausgegangen wird, dass nahrungssuchende Tiere ausweichen können.
-) **§ 44 (1): 3: Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:** Wie oben schon dargestellt, wird das Quartierpotenzial als sehr gering eingestuft. Das Auftreten von Quartieren ist am wahrscheinlichsten in den Nistkästen und in den Holzstapeln. Im Falle der Holzstapel wird davon ausgegangen, dass die Tiere Ausweichen können, die ökologische Funktion also im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Denn es handelt sich bei den Holz-

stapeln um ein temporäres Quartierangebot und angrenzend sind weitere Holzstapel vorhanden (siehe Abb. 10#). Der mögliche Quartierverlust in den Nistkästen lässt sich leicht vermeiden (siehe Maßnahme 2).

-) **Zwischenfazit Fledermäuse:** Alle drei Verbotstatbestände sind relativ unwahrscheinlich, können aber auf der vorhandenen Datengrundlage nicht sicher ausgeschlossen werden. Sie lassen sich jedoch durch Maßnahmen vermeiden (siehe Kap. 4, Maßnahmen 2 und 3).



Abbildung 14: Blick auf die westlich an das Plangebiet angrenzenden Flächen mit Holzstapeln

Vögel

-) **§ 44 (1), 1 - Verletzung oder Tötung von Individuen:** Verletzung oder Tötung von Vögeln durch die Bauarbeiten wären nur zu befürchten, wenn die Rodung der Gehölze während der Brutzeit erfolgen oder die Nistkästen während der Brutzeit umgehängt würden. Nach § 39, Abs. 5, Ziffer 2 BNatSchG ist eine Rodung in der Zeit von Anfang März bis Ende September ohnehin verboten. Bei Einhaltung dieser zeitlichen Vorgaben sowie der unten dargestellten Maßnahmevorschläge zu den Nistkästen und den Holzstapeln (Maßnahmen 2 und 3) können Tötungstatbestände für Vögel ausgeschlossen werden.

-) **§ 44 (1), 2: Erhebliche Störung von streng geschützten Arten:** Erhebliche Störungen von Vogelarten wären v. a. durch Baumaßnahmen während der Brutzeit zu erwarten. Da es sich bei den noch in der Prüfliste enthaltenen Arten um gefährdete Arten oder um Arten mit deutlichem Rückgang handelt, kann auch eine Verschlechterung der lokalen Population nicht sicher ausgeschlossen werden (z. B. bei Gartenrotschwanz oder Bluthänfling). Daher werden weiter unten Vermeidungsmaßnahmen vorgeschlagen (Maßnahme 4).
-) **§ 44 (1): 3: Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:** Der Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten planungsrelevanter Arten ist nicht sicher auszuschließen. Dies gilt insbesondere für mögliche Brutvorkommen in den Nistkästen. Im Falle von Brutplätzen in dem Holzstapel in Raumeinheit 1a wird davon ausgegangen, dass die Arten auf angrenzend vorhandene Holzstapel ausweichen können. Auch bei der Goldammer wird davon ausgegangen, dass sie räumlich ausweichen kann, wenn sie aktuell in Raumeinheit 1a brüten sollte.
-) **Zwischenfazit Vögel:** Alle drei Verbotstatbestände können auf der vorhandenen Datengrundlage nicht sicher ausgeschlossen werden. Sie lassen sich jedoch durch Maßnahmen vermeiden (siehe Kap. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**, Maßnahmen 2 bis 4).

Zaun- und Mauereidechse

-) **§ 44 (1), 1 - Verletzung oder Tötung von Individuen:** Bei der Durchführung der Bauarbeiten könnten Individuen der beiden Eidechsenarten getötet werden, wenn sie wider Erwarten doch vorkommen sollten. Um das zu vermeiden, sind ggf. Vermeidungsmaßnahmen (Fang und Aussetzen in geeigneten, ggf. neu hergestellten Habitaten) notwendig. Soweit es nicht gelingt, mit vertretbarem Aufwand alle Tiere zu fangen, ist die Tötung einzelner verbliebener Individuen nicht als signifikante Erhöhung der Mortalität der lokalen Population einzustufen und damit nicht als Verbotstatbestand anzusehen (vgl. BVerwG, Urt. v. 08.01.2014 – 9 A 4/13, juris, Rn. 99).
-) **§ 44 (1), 2 - Erhebliche Störung der Eidechsen:** Zusätzliche Wirkungen durch Störeffekte sind nicht erkennbar. Die entscheidenden Gefahren gehen von der möglichen Schädigung der Tiere und dem möglichen Verlust- von Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus.

-) **§ 44 (1): 3 - Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:** Falls die beiden Arten in den Raumeinheiten 1a bzw. 3 vorkommen, ist mit dem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu rechnen. In diesem Fall ist ein Verbotstatbestand nur durch geeignete CEF-Maßnahmen zu vermeiden.
-) **Zwischenfazit Eidechsen:** Das Vorkommen von Zaun- und Mauereidechse ist als unwahrscheinlich eingestuft, kann aber auf der Grundlage der aktuellen Datenlage nicht sicher ausgeschlossen werden. Damit können der Tötungstatbestand und der Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nur durch geeignete Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen vermieden werden (siehe Kap. 4, Vermeidungsmaßnahme 4 und CEF-Maßnahme).

Gesamtfazit

Auf der vorhandenen Datenlage können Verbotstatbestände für die Fledermäuse, die Vögel und die Zaun- und Mauereidechse nicht ausgeschlossen werden. Für die Fledermäuse und die Eidechsenarten werden diese als unwahrscheinlich eingestuft, weil schon deren Vorkommen (bei den Fledermäusen: Quartiere) als unwahrscheinlich eingeschätzt wird. Bei den Vögeln ist das für einzelne planungsrelevante Arten wahrscheinlicher (Bachstelze, Feldsperling). Die erwarteten Verbotstatbestände lassen sich aber durch die vorgeschlagenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahme vermeiden. Im Falle der Eidechsen wird empfohlen, im Zeitraum zwischen Mitte April und Ende Mai (Witterungsabhängigkeit) durch 2 Begehungen zu überprüfen, ob tatsächlich mit dem Vorkommen dieser beiden Arten zu rechnen ist oder ob ein Vorkommen ausgeschlossen werden kann.

3.3

BODEN

Beim ursprünglichen Bodentyp handelt es sich um Parabraunerden aus würmzeitlichen Löss. Der Oberboden ist schwach bis mittel humos, der Unterboden sehr schwach humos. Die Feldkapazität ist mit mittel bis hoch (360-410mm), die nutzbare Feldkapazität hoch bis sehr hoch (190-230mm). Die Luftkapazität sowie die Wasserdurchlässigkeit sind mit mittel angegeben.

Die Bodenfunktionen (nach Bodenschutz 23) liegen in der Gesamtbewertung für Landwirtschaft bei 3. Die Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch wird nicht erreicht (LGRB, 2017).

Im Plangebiet sind diese Böden durch teilweise vorangegangene Bautätigkeit jedoch deutlich überformt. Angaben zu den Bodenfunktionen liegen dort nicht vor.

3.4

WASSER

Oberflächenwasser

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden, unweit nördlich verläuft der Nussbach (verdolt). Außerdem befindet sich nördlich eine Hochwasserschutzanlage mit Gewässerfläche gemäß Hochwassergefahrenkarte (LUBW 2017).

Grundwasser

Es befinden sich keine Wasser- oder Quellschutzgebiete im Plangebiet.

Im südwestlichen Teil des Plangebiets sind die Abflussprozesse als Tiefensickerung klassifiziert, im nördlich angrenzenden Bereich als rascher Direktabfluss. Für die bereits bebauten Teilgebiete liegen keine Informationen vor (LGRB 2017).

Angaben zum Grundwasser liegen nicht vor.

3.5

KLIMA / LUFT

Klima/ Luft

Die klimatischen Verhältnisse in der Gemeinde Ebringen sind dem Belastungsklima der Oberrheinebene angenähert. Die räumliche Nähe zum Schwarzwald bedingt jedoch, dass das Klima dem Übergangsbereich zwischen „Rheintal“ und „Schwarzwaldrand“ zuzuordnen ist.

Das Jahresmittel der Lufttemperatur liegt im Plangebiet bei 10° C. Die mittlere jährliche Sonneneinstrahlung liegt zwischen 1131 kWh/m² und 1140 kWh/m² und damit ebenfalls im überdurchschnittlichen Bereich.

Die Entstehung von Kaltluft ist aufgrund der topografischen Verhältnisse und der Nutzung als gering einzustufen. Aufgrund der Begrünung der Fläche ist von einer luftverbessernden Wirkung in geringfügigem Umfang auszugehen.

3.6

LANDSCHAFTSBILD

Die Situation wird durch die Situation des Ortsrandes mit Grünland, Obstwiesen und Bebauung geprägt.

3.7**KULTUR- UND SACHGÜTER**

Innerhalb des Plangebiets liegen Teile des ausgedehnten Kulturdenkmals gem. § 2 DSchG: Ebringen, Alemannenstraße/Scharrenackerweg, merowingerzeitliches Gräberfeld (Liste der Kulturdenkmale lfd. Nr. 2). Bei Bodeneingriffen ist daher mit archäologischen Funden und Befunden - Kulturdenkmalen gem. § 2 DSchG – zu rechnen.

4**MAßNAHMEN****Vermeidungsmaßnahmen****Fauna**

1. Fällung der zu entfernenden Gehölze im Winterhalbjahr (Oktober bis Februar)
2. Umhängen der Nistkästen ebenfalls im Winterhalbjahr (Oktober bis Februar), bei milder Witterung
3. Entfernung der Holzstapel möglichst in der Zeit zwischen September und März und möglichst bei mildem Wetter, damit hier eventuell überwinterte Fledermäuse eine höhere Überlebenschance haben
4. Baubeginn außerhalb der Kernbrutzeit von April bis August, also in der Zeit von September bis März
5. Fang bzw. Vergrämung von Eidechsen in den Raumeinheiten 1a und 3 in der Zeit von Mitte August bis Ende September oder von Ende März bis Ende April (Witterungsabhängigkeit beachten) vor der eigentlichen Baufeldfreimachung, wenn die Arten tatsächlich vorkommen

CEF-Maßnahmen**Fauna**

Ggf. vorgezogene Neuschaffung von Habitaten für die Zauneidechse: Geeignete Flächen lägen an dem südexponierten Hang nördlich des Regenrückhaltebeckens (siehe Abb. 13). Zu schaffen wären Verstecke (Steinschüttungen), geeignete Reproduktionshabitate (z. B. Sandflächen) und eine geeignete Vegetationsstruktur (Mosaik aus schwachwüchsiger, lückiger und mäßig wüchsiger, Deckung bietende Vegetation).



Abbildung 15 : Geeignete Fläche für die ggf. erforderliche Habitatneuschaffung für die Zaun- und Mauereidechse (grün umrandete Fläche; rote Fläche = Bebauungsplangebiet).